



## Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

Das Bundesgebiet ist in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ist durch Artikel 1 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 518) erfolgt und in der Anlage zu § 2 Absatz 2 Bundeswahlgesetz beschrieben.

Für die Bundestagswahl 2013 hat der Gesetzgeber gegenüber der bisherigen Wahlkreiseinteilung insgesamt 32 Wahlkreise neu abgegrenzt:

21 Wahlkreise wurden aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern beziehungsweise in den Wahlkreisen angepasst. Dabei hat Mecklenburg-Vorpommern einen von sieben Wahlkreisen verloren, und zwar den bisherigen Wahlkreis 18 Neubrandenburg – Mecklenburg-Strelitz – Uecker-Randow. Infolge des Verlustes dieses Wahlkreises hat der Gesetzgeber die verbliebenen sechs Wahlkreise in Mecklenburg-Vorpommern neu eingeteilt. Hessen hat aufgrund geänderter Bevölkerungszahlen zu den bisherigen 21 Wahlkreisen einen weiteren Wahlkreis erhalten (neu gebildeter Wahlkreis: 175 Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten). Daraufhin wurden weitere vier Wahlkreise in Hessen neu zugeschnitten.

Bei insgesamt elf Wahlkreisen (drei in Sachsen Anhalt, jeweils zwei in Brandenburg, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) wurden geringfügige Anpassungen der Wahlkreisgrenzen infolge vorausgegangener kommunaler Gebietsänderungen vorgenommen. Elf Wahlkreise wurden ohne Änderung ihrer Abgrenzungen umbenannt. Zudem sind durch die Änderung der Wahlkreiseinteilung in Hessen und in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Wahlkreise neu nummeriert worden.

Die Notwendigkeit der Umverteilung zwischen den Ländern beziehungsweise der Neuabgrenzung der einzelnen Wahlkreise resultiert unter anderem aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 BWG. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neu-



abgrenzung vorzunehmen. Maßgeblich ist die deutsche Bevölkerung. Für die Einteilung sollen die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nach Möglichkeit eingehalten werden.

Die Verteilung der Wahlkreise für 2009 und 2013 auf die 16 Bundesländer ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

	<b>Bundestagswahl 2013</b>	<b>Bundestagswahl 2009</b>
Schleswig-Holstein (Wahlkreise 1 bis 11)	11	11
Mecklenburg-Vorpommern (Wahlkreise 12 bis 17)	6	7
Hamburg (Wahlkreise 18 bis 23)	6	6
Niedersachsen (Wahlkreise 24 bis 53)	30	30
Bremen (Wahlkreise 54 und 55)	2	2
Brandenburg (Wahlkreise 56 bis 65)	10	10
Sachsen-Anhalt (Wahlkreise 66 bis 74)	9	9
Berlin (Wahlkreise 75 bis 86)	12	12
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreise 87 bis 150)	64	64
Sachsen (Wahlkreise 151 bis 166)	16	16
Hessen (Wahlkreise 167 bis 188)	22	21
Thüringen (Wahlkreise 189 bis 197)	9	9
Rheinland-Pfalz (Wahlkreise 198 bis 212)	15	15
Bayern (Wahlkreise 213 bis 257)	45	45
Baden-Württemberg (Wahlkreise 258 bis 295)	38	38
Saarland (Wahlkreise 296 bis 299)	4	4

Die Beschreibung der Wahlkreise steht als konsolidierte Fassung zum Download unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) zur Verfügung.